



Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Der Chef der Staatskanzlei

Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten,
Sport und Ehrenamt

Stefan Gruhner

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3211830
Telefax 0361 57-3211107

CdS.L8@tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R21-0016/7634-4-
73257/2026

Erfurt
21. September 2026

**Kleine Anfrage Nr. 3016 der/des Abgeordneten Muhsal (AfD)
- Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats zum SARS-CoV-
2/CoVID-19 Pandemie- und Pandemiefolgenmanagement der Thüringer
Landesregierung – Teil II -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Auf die Vorbemerkung zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/2999 (Teil I) wird Bezug genommen. Der durch Kabinettsbeschluss vom 26. Mai 2020 eingesetzte Wissenschaftliche Beirat nahm am 4. Juni 2020 seine Arbeit auf. In 53 Sitzungen beriet er die Landesregierung ehrenamtlich, unabhängig und transparent. Mit Kabinettsbeschluss vom 13. Juni 2023 wurde das Gremium aufgelöst. Seine Ergebnisse hat der Beirat in einer zusammenfassenden Dokumentation festgehalten.

Frage 1:

Mussten Beiratsmitglieder vor ihrer Berufung in den Beirat mögliche Interessenkonflikte offenlegen beziehungsweise sind der Landesregierung solche bekannt?

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/th1/tsk/daten-
schutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/daten-schutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Antwort:

Eine förmliche Verpflichtung, mögliche Interessenkonflikte vor der Berufung offenzulegen, bestand nicht. Interessenkonflikte von Beiratsmitgliedern sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 2:

Welche Mitglieder des Beirats standen vor ihrer Berufung in Vertrags-, Förder- oder sonstigen finanziellen Beziehungen zum Freistaat Thüringen oder zu landeseigenen Einrichtungen?

Antwort:

Zum Zeitpunkt ihrer Berufung waren die meisten Mitglieder hauptamtlich an staatlichen Thüringer Hochschulen oder am Universitätsklinikum Jena tätig. Damit bestanden bereits dienst- beziehungsweise arbeitsrechtliche Beziehungen zum Freistaat Thüringen oder seinen Einrichtungen. Dies war unmittelbare Folge des mit der Einsetzung verfolgten Ansatzes, die in den Thüringer Wissenschaftseinrichtungen vorhandene Expertise für die Beratung der Landesregierung zu erschließen (vgl. die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage 8/2999). Soweit Mitglieder im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit an Forschungsvorhaben mitwirkten, die aus Landesmitteln oder über wettbewerbliche Förderverfahren finanziert wurden, handelte es sich um die übliche, personenunabhängige Wissenschaftsfinanzierung.

Ein Mitglied des Beirats war zum Zeitpunkt seiner Berufung nicht an einer Thüringer Wissenschaftseinrichtung, sondern im Dienst des Bundes tätig. Es übte daneben eine im Nebenamt wahrgenommene, nach den allgemeinen Sätzen vergütete Prüfertätigkeit in der Thüringer Juristenausbildung aus. Ein sachlicher Bezug dieser Tätigkeit zum Beratungsgegenstand des Beirats bestand nicht.

Eine namentliche Zuordnung einzelner Vertrags- oder Vergütungsverhältnisse erfolgt nicht, da insoweit schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere Datenschutzinteressen, entgegenstehen (Art. 67 Abs. 3 ThürVerf).

Frage 3:

Wurde die Zusammensetzung und Arbeit des Beirats während seiner Tätigkeit oder nach seiner Auflösung evaluiert?

Antwort:

Weder während der Tätigkeit noch nach der Auflösung wurde eine formelle externe Evaluierung der Zusammensetzung und Arbeit des Beirats vorgenommen. Der Beirat hat seine Beratungsergebnisse jedoch fortlaufend selbstständig und transparent veröffentlicht und sie damit durchgehend der öffentlichen und fachwissenschaftlichen Diskussion zugänglich gemacht. Mit

der zusammenfassenden Dokumentation seiner Veröffentlichungen einschließlich eines Resümees hat der Beirat seine Tätigkeit zum Abschluss zudem selbst bilanziert. Das Kabinett würdigte die Beratungsarbeit bei der Auflösung und stellte zugleich fest, dass die Empfehlungen des Beirats für die retrospektive Betrachtung des Pandemiemanagements weiterhin von großer Bedeutung sind.

Frage 4:

Aus welchen Gründen und durch wen wurde die Auflösung des Beirats am 13. Juni 2023 beschlossen?

Antwort:

Das Kabinett beschloss die Auflösung des Wissenschaftlichen Beirats in seiner Sitzung am 13. Juni 2023. Ausschlaggebend war, dass mit dem Übergang der Pandemie in eine endemische Lage die Grundlage für eine fortgesetzte Beratungstätigkeit entfallen war: Der in § 28b des Infektionsschutzgesetzes geregelte Rechtsrahmen für die Corona-Schutzmaßnahmen galt bis zum 7. April 2023; eine Neuauflage der Schutzmaßnahmen wurde wegen der sich weiter abschwächenden Infektionslage nicht für notwendig erachtet. Der beim Bundeskanzleramt angesiedelte Corona-Expertinnen- und Expertenrat der Bundesregierung tagte am 4. April 2023 letztmals. Die Ständige Impfkommision aktualisierte am 25. April 2023 ihre COVID-19-Impfempfehlung und verwies auf die grundlegend veränderte epidemiologische Situation und die erreichte Basisimmunität. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärte am 5. Mai 2023, dass COVID-19 keine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite mehr darstellt. Vor diesem Hintergrund sah die Landesregierung keinen weiteren Bedarf für die Arbeit des Beirats und erachtete dessen Auflösung als sachgerecht. Mit dem Auflösungsbeschluss verband das Kabinett eine Würdigung der wertvollen, ehrenamtlichen, unabhängigen und transparenten Beratungsarbeit.

Frage 5:

Welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus Auswahl und Tätigkeit des Beirats für die künftige Besetzung wissenschaftlicher Beratungsgremien?

Antwort:

Die Landesregierung sieht sich durch die Tätigkeit des Beirats in den Grundsätzen bestätigt, die seiner Einrichtung zugrunde lagen und die auch künftig Orientierung für die Besetzung wissenschaftlicher Beratungsgremien bieten: eine interdisziplinäre Zusammensetzung, die der jeweiligen Aufgabe entspricht; die Unabhängigkeit der Beratung einschließlich eines geschützten Beratungsraums; die ehrenamtliche Mitwirkung; die Transparenz der Beratungsergebnisse durch deren Veröffentlichung sowie die ausdrückliche

Kenntlichmachung des Grades wissenschaftlichen Konsenses und wissenschaftlicher Kontroversen. Über Zuschnitt und Besetzung künftiger Beratungsgremien wird jeweils anlassbezogen nach den fachlichen Erfordernissen des Beratungsgegenstands zu entscheiden sein.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gruhner